

Vereinbarungsbedingungen des Ferienwerks Stadtlohn

Veranstalter der Ferienmaßnahme:
Kath. Pfarrgemeinde St. Otger, Markt 2, 48703 Stadtlohn



1. Allgemeine Bedingungen

Diese Vereinbarung erlangt mit Unterzeichnung des Veranstalters, des Teilnehmers, der Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) sowie mit Bezahlung Rechtsgültigkeit. Voraussetzung zur Teilnahme am Ferienlager nach der Anmeldung ist das Mitbringen der unterzeichneten Vereinbarung sowie der Krankenversicherungskarte des Teilnehmers zur Bereitstellung für die Dauer der Ferienmaßnahme. Bei Fehlen eines Dokuments kann die Teilnahme am Ferienlager verweigert werden. Durch den Veranstalter wird die Unterkunft, Vollpension und Betreuung des Kindes gewährleistet. Durch den Veranstalter werden kulturelle und sportliche Maßnahmen organisiert und durchgeführt, darunter Lagerfeuer, Nachtwanderung, Geländespiel und Basteln. Die Schlafutensilien (z.B. Luftmatratze, Schlafsack und Ähnliches) sind durch den Teilnehmer mitzubringen. Die Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt und durch diesen Gruppen fest zugewiesene Betreuer betreut. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in einem festen Gebäude (Schützenhalle bzw. Pfarrzentrum). Bei Sachschäden, die durch Teilnehmer verursacht werden, haften die Eltern in vollem Umfang. Gleiches gilt bei Verlust von Gegenständen durch die Teilnehmer. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer aus disziplinarischen Gründen von der weiteren Teilnahme ohne Rückerstattung der Teilnehmergebühren auszuschließen. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, den betreffenden Teilnehmer umgehend abzuholen.

2. Rücktritt von dieser Vereinbarung

Ein Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Um telefonische Vorabinformation wird gebeten. In jedem Fall werden **25,00 €** zur Kostendeckung einbehalten. Dies entspricht der Anzahlung für die Ferienlager (Gaxel-, Jungen-, Mädchenlager) bzw. dem Preis für die Ferienmaßnahmen vor Ort (Ferienspiele).

Tritt der Anmelder an einem der Lager von der Anmeldung zurück oder wird die Fahrt nicht angetreten, so können wir Ersatz für getroffene Fahrtvorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Wir können diesen Ersatzanspruch in einem prozentualen Verhältnis zum Gesamtpreis pauschalisieren. Der pauschalisierte Anspruch beträgt pro Person:

- 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises (mind. 25 €)
- 14. bis 10. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- 9. bis 6. Tag vor Reisebeginn 70% des Reisepreises
- 5. bis 1. Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
- bei Nichtanreise oder am gleichen Tag 100% des Reisepreises

Eine Reiserücktrittsversicherung für den Krankheitsfall wird empfohlen. Sie ist bei (fast) jedem Reisebüro abzuschließen.

3. Gesundheitserklärung

Voraussetzung für die Teilnahme am Ferienlager ist ein nicht ansteckender Gesundheitszustand des Kindes. Dies wird mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Eltern bestätigt. Sie bestätigen, dass das Kind gesund ist bzw. nur an den auf dem Anmeldeformular angegebenen Erkrankungen und Allergien leidet. Sollten sich kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand einstellen, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich, uns schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind eine ansteckende Krankheit (Infektionskrankheit) hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein, oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit

leidet oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Zu den Krankheitserregern zählen: Algen, Bakterien, Parasiten (z.B. Kopfläuse), Pilze, Prionen, Protisten, Viren oder Viroide. Die Verabreichung von Medikamenten muss über eine separate schriftliche Vereinbarung abgesprochen werden. Einer solchen schriftlichen Absprache sollte ein ärztlicher Verabreichungsplan beiliegen.

4. Erklärung zur ärztlichen Behandlung

Sie gestatten, dass Ihr Kind im Krankheitsfall oder bei einem Unfall der ärztlichen Behandlung zugeführt wird. Mit Ihrer Unterschrift geben Sie Ihr Einverständnis, dass Ihr Kind im Bedarfsfall einem Arzt vorgestellt und in einem Fahrzeug des Veranstalters (der Halter und die Kennzeichen sind derzeit noch nicht bekannt) oder einem anderen privaten Fahrzeug, z.B. eines Betreuers, auf eigene Gefahr mitfahren darf. Selbstverständlich werden Sie in einem solchen Fall umgehend verständigt. Arztkosten, welche auf Grund nicht oder falsch gemachter Angaben entstehen, tragen die Eltern.

Sie verzichten, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges auf Ersatz aller etwaigen Schäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind. Ist neben dem Fahrer oder Halter des Kfz. ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht.

5. Erklärung zur Teilnahme an sportlichen Aktivitäten im Ferienlager

Erklärungen zur Teilnahme an sportlichen Maßnahmen, insbesondere in Schwimmbädern, erfolgen auf dem Anmeldeformular zur Ferienfreizeit.

6. Erklärung zum Recht am eigenen Bild

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, die uneingeschränkten Veröffentlichungs- und Verarbeitungsrechte der von Ihrem Kind gemachten Aufnahmen im Zeitraum der Ferienmaßnahme an das Ferienwerk Stadtlohn unwiderruflich und zeitlich uneingeschränkt zu übertragen. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Veröffentlichungsarten: Für die Veröffentlichung in Zeitungen und sozialen Netzwerken (social media sites); für Bildarchive auf der Homepage der Ferienmaßnahme; für eine eventuell für die Teilnehmer nach Ablauf der Ferienmaßnahme bereitgestellte Foto-DVD; für Fotoplakate, die im Rahmen von Informationsveranstaltungen erstellt werden.

7. Verantwortete Teilnahme

Die Teilnahme am Ferienlager setzt ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Mitwirkung des Kindes (z.B. im Bereich der Körperpflege, Bekleidung und Verpflegung) voraus.

Verluste durch Vergessen und Verlieren von Reisebedarfsgegenständen sind nicht auszuschließen. Um die Zuordnung von verlorenen und vergessenen Gegenständen zu erleichtern, sollte das gesamte Reisegepäck einschließlich Kleidung mit dem Namen des Kindes versehen sein. Auch für Geld und Wertsachen, die nicht zum unmittelbaren Reisebedarf gehören, erfolgt keine Haftung. Der Veranstalter haftet nur dann für den Verlust von Kleidung und Reisegepäck, wenn das Betreuungspersonal nachweislich Rechtspflichten verletzt hat oder ein Einbruch vorliegt.

Bustransporte erfolgen ausschließlich mit Busbetrieben, die im Besitz einer Konzession für den Gelegenheitsverkehr sind. Darüber hinaus erfolgen Personentransporte in Großfahrzeugen (Bullis) des Veranstalters der Ferienmaßnahme bzw. der damit kooperierenden Einrichtungen.

8.1 Rechte und Pflichten des Betreuerteams

Für die Dauer der Ferienfreizeit übertragen die Eltern die Ausführung der Personensorgepflicht bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechtes über ihr Kind dem Veranstalter, der sie im erforderlichen Ausmaß an verantwortliche Betreuer weiter übertragen wird. Sie geben das Einverständnis, dass erforderliche, vom Arzt dringend erachtete medizinische Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn Ihr Einverständnis auf Grund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

Der Veranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Betreuern in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe oder während anderer, unaufschiebbarer Verrichtungen. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen hat jeder Teilnehmer am Ferienlager nachzukommen. Sie erkennen an, dass zwischen den Betreuern und Ihrem Kind ein Autoritätsverhältnis besteht. Die Betreuer haben genügend erzieherische Kompetenz, um Ihrem Kind Grenzen setzen zu können und sind in der Lage, die Bestimmungen zum Schutze der Jugend für Ihr Kind zu wahren. Ein schuldhaftes Verhalten Ihres Kindes kann eine Haftung des Veranstalters ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen werden die Teilnehmer bzw. ihre Eltern zum Schadenersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung des Teilnehmers reguliert werden.

Dem Kind kann altersentsprechend im beschränkten Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist. Sie gestatten, dass Ihr Kind bei kleineren Verletzungen von den Betreuern versorgt werden darf. Gemeint sind hier z.B. kleine Schürfwunden, Insektenstiche und dergleichen.

8.2 Einsatz des Betreuerteams

Der Einsatz des Betreuers/der Betreuerin erfolgt auf ehrenamtlicher, freiwilliger und unentgeltlicher Basis im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit. Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf pauschale oder leistungsbezogene Vergütung.

Die Betreuer/-innen verpflichten sich,...

- sich engagiert, kreativ und individuell den Teilnehmer/innen, ihrer Freizeitgestaltung, ihrem Wohlergehen sowie ihren Interessen und Problemen zu widmen.
- sorgsam mit von den Teilnehmer/innen anvertrauten Taschengeldern, Wertsachen und deren Eigentum umzugehen, sowie es vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.
- pünktlich und zuverlässig die An- und Abreise abzusichern, persönlich die zugewiesene Gruppe zu begleiten sowie die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu leisten.
- durch das persönliche Verhalten den Teilnehmer/innen und den anderen Betreuer/innen Vorbild und Partner zu sein.
- sparsam, verantwortungsbewusst und sachdienlich zugewiesene finanzielle Mittel zu verwenden, sowie ordnungsgemäß für die Zentralrendantur zurückzurechnen.
- die Interessen der Pfarrgemeinde St. Otger zu vertreten, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Ferienlagers zu gewährleisten, sowie nach wesentlicher pädagogischer und christlicher Wertstellung des Trägers zu arbeiten. Dies beinhaltet nicht eine Außenvertretung des Trägers im juristischen Sinne.

8.3 Lagerleitung

Gegebenenfalls vom Veranstalter geschaffene Hierarchien innerhalb des Teams (Hauptleiter, Leiter etc.) sind für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und eine mögliche Haftung ohne Bedeutung. Jeder Betreuer, ungeachtet seines Alters, seiner Erfahrung oder seiner Stellung im Team, ist für die Erfüllung der Aufsichtspflicht voll verantwortlich.

Lagerleitungen werden vom Ferienwerk bzw. der Pfarrgemeinde als Vertreter und erste Ansprechpartner für die jeweilige Ferienfreizeit gefordert. Aufgaben im finanziellen und administrativen Bereich fallen zumeist, doch nicht ausschließlich, in ihren Verantwortungsbereich.

9. Organisation und Schulung des Betreuerenteams durch den Träger

Das Ferienwerk der Pfarrgemeinde St. Otger Stadtlohn sichert gegenüber den Betreuer/innen ein umfangreiches Schulungsangebot von hoher Qualität. Die Betreuer/innen sichern eine aktive Beteiligung an den entsprechenden Schulungen, Teamgesprächen sowie Gruppenbesprechungen.

**Das Ferienwerk St. Otger Stadtlohn
Februar 2017**



✂-----

Erklärungen

Die Eltern erkennen durch ihre Unterschrift auf den Anmeldeformularen der Ferienfreizeiten diese Teilnahmebedingungen an. Sie erteilen mit ihrer Unterschrift die Genehmigung, dass das Kind an dem ausgeschriebenen Programm und den Freizeitaktivitäten am angegebenen Ort teilnehmen darf.

Einverständnis des Teilnehmers: Ich erkenne diese Vereinbarung zwischen meinen Eltern und dem Betreuerenteam an.

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin